

die BauNVO 1990.

Strandpromenade (neu auszulegen)

I. Planungsrechtliche Festsetzung

Art der baulichen Nutzung (§ 1)

Sondergebiet "Stellplätze Jach"

- Das Sondergebiet SO "Stellplätze Jach" des Jachthafens Heiligenhafen

Zulässig sind:

- ebenerdige Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 1.

Maß der baulichen Nutzung (§ 1)

Höhe der baulichen Anlagen

- Als "Oberkante" wird der Schräghorizont der Dachoberfläche eines Flachdaches gleicher Höhe als Flachdach zwischen den senkrechten Wänden "Firsthöhe" und dem höchsten Punkt des Daches bezeichnet. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16)
- Bezugspunkt für die Höhe von oberflächennahen baulichen Anlagen auf dem Grundstück (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16)
- Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen auf dem Grundstück (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16)
- Z.B. Lüftungsrohre oder unterirdische Fahrstühle und Treppen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16)
- Die Schornsteinanlage des Heizwerks/BHKW (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16)

Bauweise, überbaubare und nicht baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1)

Abweichende Bauweise

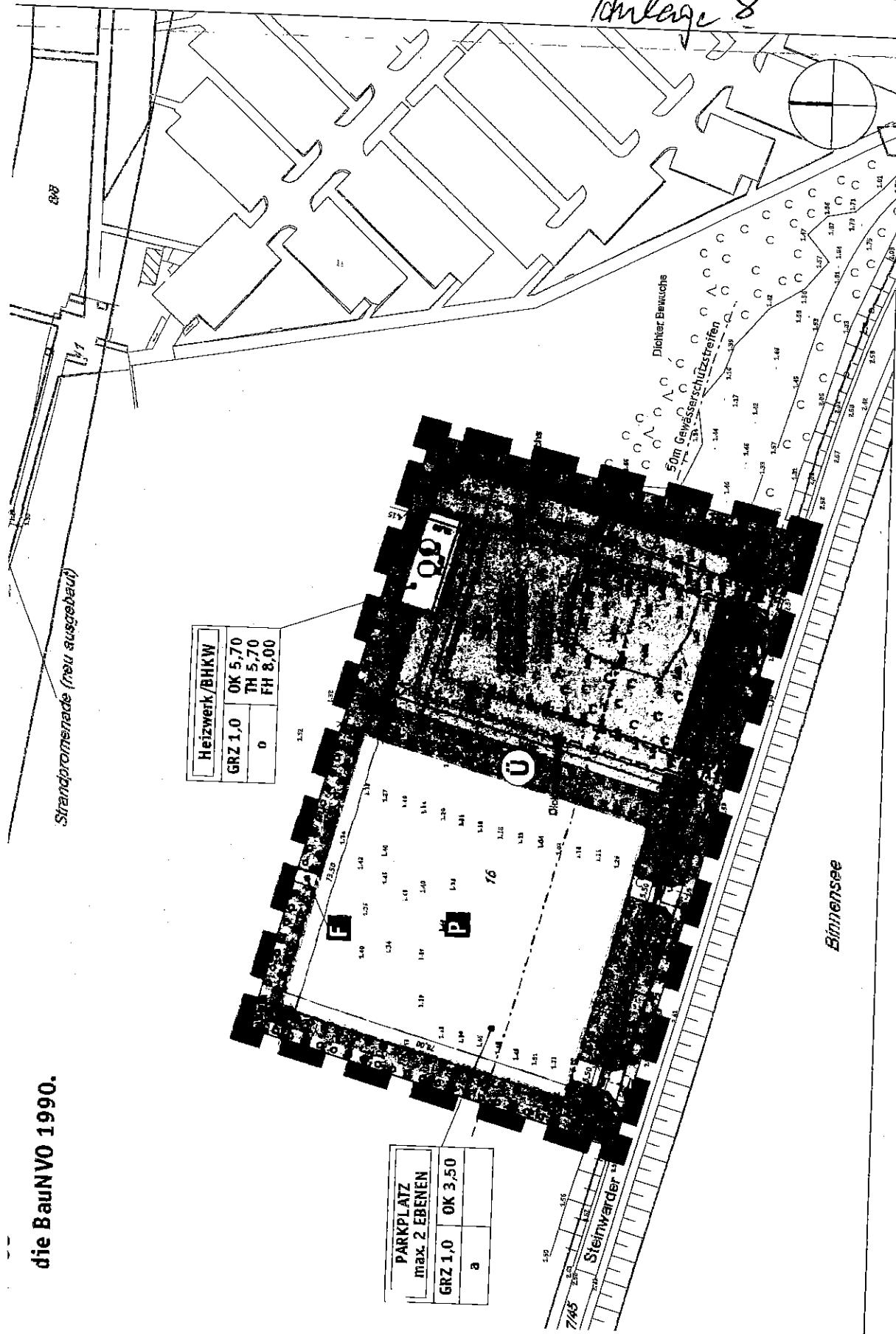
- In der öffentlichen Verkehrsfläche darf in abweichender Höhe von maximal 78 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22) eine Ausnahmeweise eine Ausnahme (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16)

Flächen für Stellplätze mit Ihren Stellplätzen

- Die Ausbildung von Stellplätzen SO "Stellplätze Jachthafen" (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 12 A)

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1)

- Niederschlagswasserversickerung - fläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1)
- Das auf dem Sondergebiet SO "Stellplätze Jachthafen" ist zu versickern. eine Niederschlagswasserversickerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Genehmigungsverfahren bleiben bestehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)



Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Zweckbestimmung Heizwerk (HW) zur FernwärmeverSORGUNG
in Verbindung mit Stromerzeugung (BHKW)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANUNGSRECHTLICHEN SETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)

Zeichenerklärung für die Planungsrechtlichen Setzungen

Am 12.05.2010

Anlage 8